

Hinweise zur Arbeit der Leitungsgremien in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen

Stand: 01. Dezember 2020

Änderungen gegenüber dem Stand vom 09. Oktober 2020 sind gekennzeichnet.

I.

Abwägungsgesichtspunkte:

Sitzungen digital, mit Umlaufbeschlüssen oder mit physischer Anwesenheit ?

Nach § 9 Abs. 2 der aktuellen Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368; Stand mit den Änderungen vom 06. und 27. November, Nds. GVBl. S. 380 und 408) können die Kirchen als öffentlich-rechtliche Körperschaften Sitzungen und Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen durchführen, wenn dabei der erforderliche Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

Sitzungen von Kirchengremien, Kirchenkreisvorständen oder anderen kirchlichen Leitungsgremien mit persönlicher Anwesenheit der Teilnehmenden sind damit unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Personen zulässig. Die Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen haben sich jedoch darauf verständigt, in Anbetracht des gegenwärtigen Infektionsgeschehens verantwortungsvoll mit diesem Handlungsspielraum umzugehen und ihn im Interesse einer Eindämmung der Corona-Pandemie nicht voll auszuschöpfen. In diesem Sinne empfehlen wir Ihnen, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit der Teilnehmenden tatsächlich erforderlich ist, um den Auftrag des jeweiligen Gremiums sachgerecht wahrnehmen zu können. Das wird vor allem dann der Fall sein, wenn

- dringende Entscheidungen anstehen und
- eine Nutzung der unter II. genannten Alternativen zu einer Sitzung mit persönlicher Anwesenheit der Teilnehmenden nicht in Betracht kommt, weil sich die Beratungsgegenstände (z.B. wegen des erforderlichen Aussprachebedarfs) nicht für die Beratung in einer digitalen Sitzung eignen oder weil die Teilnahme an einer digitalen Sitzung nicht allen Mitgliedern des Gremiums möglich ist.

Grundsätzlich sollten alle Mitglieder eines Gremiums mit einer Sitzung mit persönlicher Anwesenheit der Teilnehmenden einverstanden sein. Mitglieder, die nicht persönlich teilnehmen möchten, können ggf. digital an einer Sitzung mit persönlicher Anwesenheit teilnehmen (sog. Hybrid-Sitzung).

Bei einer Sitzung mit persönlicher Anwesenheit der Teilnehmenden muss auf jeden Fall sichergestellt sein, dass alle Teilnehmenden beim Aufenthalt im Sitzungsraum und beim Betreten und Verlassen des Sitzungsraums sowie in Eingangsbereichen und auf Parkplätzen

- jederzeit einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten und
- jederzeit eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, solange sie nicht an einem festen Platz sitzen.

Ein hinreichend großer Sitzungsraum und entsprechende Zugänge sind also auf jeden Fall erforderlich. Ergänzend empfehlen wir dringend,

- die Mund-Nasen-Bedeckung auch im Sitzen an einem festen Platz zu tragen und nur abzulegen, wenn der Sitzplatz durch eine Schutzwand aus Glas oder Plexiglas geschützt ist oder wenn ein Redepult zur Verfügung steht, das mindestens 3 Meter von anderen Personen entfernt ist,
- die Kontaktdaten der Teilnehmenden, soweit sie sich nicht aus Anwesenheitslisten ergeben, zu dokumentieren und für drei Wochen aufzuheben,
- keine Gesangbücher und andere Materialien zu gebrauchen, die mehrfach genutzt werden,
- auf eine ausreichende Belüftung des Sitzungsraums zu achten und
- nach der Sitzung Tische und andere benutzte Gegenstände zu reinigen.

Die Entscheidung, in welcher Form eine Sitzung stattfindet, trifft die oder der jeweilige Vorsitzende (§ 41 Abs. 1 Satz 3 KGO bzw. § 31 Abs. 1 KKO). Sie oder er sollte sich vorher aber zumindest mit den Personen im stellvertretenden Vorsitz austauschen.

II.

Alternativen zu einer Sitzung mit physischer Anwesenheit

1. Video- oder Telefonkonferenzen

Telefon- und Videokonferenzen sind nach unseren für die Beschlussfassung in Gremien geltenden kirchenrechtlichen Vorschriften zulässig. Denn die Mitglieder des jeweiligen Gremiums sind über Telefon und/oder Video beieinander, können Meinungen und Argumente austauschen und so zu Beschlüssen kommen. Insoweit ist den Regeln zu Sitzungen unter Anwesenden Genüge getan. Voraussetzung ist aber, dass eine Teilnahme über Telefon- oder Videokonferenz für alle Mitglieder des Gremiums möglich ist. Es ist auch möglich, nur per Telefon an Videokonferenzen teilzunehmen, um auf diesem Weg zuhören und mitreden zu können.

Tipp: Eine Übersicht über die verschiedenen Videokonferenz-Systeme bietet ein Blog der Evangelischen Medienarbeit: https://www.systeme-e.de/Blog/2020_09_16. Um ein

Videokonferenz-System zu nutzen, benötigen Sie ein Notebook, ein Tablet, ein Smartphone oder einen PC mit Mikrofon und optional auch eine Kamera sowie einen E-Mail-Zugang.

2. Beschlussfassung im Umlaufverfahren

Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nach unseren geltenden kirchenrechtlichen Regeln unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Die Beschlussfassung muss so dringend sein, dass die Angelegenheit nicht bis zur nächsten regulären Sitzung, sei es als Sitzung mit physischer Anwesenheit oder als Video- oder Telefonkonferenz, warten kann.
- Der Beschlussvorschlag muss allen Mitgliedern des Gremiums zugehen.
- Grundsätzlich müssen alle Mitglieder des Gremiums mit der Beschlussfassung im Umlaufverfahren einverstanden sein. Das müssen alle Mitglieder des Gremiums innerhalb einer angemessenen Frist (Empfehlung: 3 Tage) auch positiv zurückmelden, per Brief, Telefon oder E-Mail.
- Abweichend von dieser allgemeinen Regelung reicht es nach der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften vom 19. März 2020 (im Folgenden: HandlungsfähigkeitsVO) bis zum 31. März 2021 aus, wenn statt aller Mitglieder nur die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Gremiums einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren zustimmt.
- Neben der Abfrage zum Verfahren wird im Umlaufverfahren die Meinung des Mitglieds des Gremiums (ja, nein oder Enthaltung) zu der in Rede stehenden Sachentscheidung abgefragt. Für die Sachentscheidung gelten die regulären im konkreten Fall geltenden Mehrheitsanforderungen, also z. B. bei Abstimmungen im Kirchenvorstand gemäß § 44 KGO die Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der Mitglieder.

3. Delegation von Entscheidungen

Nach § 50 KGO und § 40 KKO könnten bestimmte Entscheidungen auf einzelne oder mehrere Gremiumsmitglieder bzw. andere Kirchenmitglieder übertragen werden. Auch dieser Delegationsbeschluss kann im Umlaufverfahren gefasst werden. § 50 Abs. 5 KGO und § 40 Abs. 4 KKO regeln, welche Aufgaben nicht übertragen werden dürfen.

5. Soll-Anzahl der Sitzungen von Kirchenvorstand, Kirchenkreisvorstand

- Für den Kirchenvorstand gilt, dass Sitzungen gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 KGO mindestens alle zwei Monate stattfinden "sollen". Das Wort "sollen" bedeutet, dass diese Mindest-Anzahl nur für den Regelfall gilt. Durch die Corona-Pandemie ist aber ein Ausnahmefall gegeben. Insoweit ist es nach geltendem Recht ohne Weiteres zulässig, wenn Sitzungen seltener stattfinden. Davon abgesehen können Gremien auch wie ausgeführt Umlaufbeschlüsse oder Telefon- oder Videokonferenzen nutzen.

- Für den Kirchenkreisvorstand gilt gemäß § 32 Abs. 2 KKO, dass er die Zahl seiner Sitzungen je nach Bedarf selbst bestimmt.

III.

Kirchenkreissynoden

Auch Kirchenkreissynoden sind nach den Regelungen des Landes zulässig. Für die Abwägung, ob eine Sitzung mit physischer Anwesenheit der Teilnehmenden erforderlich ist, gelten die unter I. genannten allgemeinen Gesichtspunkte **und Bedingungen**. Im Übrigen ist entscheidend, ob ein Saal oder ein Kirchengebäude zur Verfügung steht, in dem die unter I. genannten Abstands- und Hygieneregulungen eingehalten werden können. Mitglieder, die Bedenken haben, an einer Sitzung der Kirchenkreissynode teilzunehmen, können sich evtl. von dem jeweiligen stellvertretenden Mitglied (§ 8a Abs. 6 KKO) vertreten lassen oder sich digital zuschalten lassen (sog. Hybrid-Sitzung).

Im Übrigen gelten für Kirchenkreissynoden weiterhin folgende Regelungen:

- Zu einer Tagung der Kirchenkreissynode kann bis zum 31. März 2021 auch auf elektronischem Weg eingeladen werden (§ 4 Abs. 2 HandlungsfähigkeitsVO).
- Die Entscheidung über die Einberufung der Kirchenkreissynode trifft deren Vorstand im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand (§ 18 Abs. 3 KKO).
- Dabei kann der Vorstand bis 31. März 2021 auch entscheiden, ob eine Kirchenkreissynode digital, hybrid oder als Präsenzveranstaltung durchgeführt wird (§ 4 Abs. 4 HandlungsfähigkeitsVO). Bis eine Woche vor dem vorgesehenen Termin kann dabei an Stelle einer geplanten Präsenzveranstaltung auch zu einer digitalen oder hybriden Kirchenkreissynode eingeladen werden.
- Hinweise für die Durchführung digitaler Kirchenkreissynoden finden Sie auf dieser Internet-Seite.
- Kirchenkreissynoden müssen gemäß § 18 Abs. 1 KKO grundsätzlich mindestens zweimal jährlich tagen.
- Durch die HandlungsfähigkeitsVO wurde diese Vorgabe nur für das Jahr 2020 ausgesetzt. Denn im Interesse des Gleichgewichts zwischen den Leitungsorganen des Kirchenkreises ist es wichtig, dass neben dem Kirchenkreisvorstand und der*dem Superintendent*in auch die Mitglieder der Kirchenkreissynode sich austauschen und an der Leitung des Kirchenkreises teilnehmen können.
- Nach der Notregelung des § 39 Abs. 3 KKO nimmt der Kirchenkreisvorstand die Aufgaben der Kirchenkreissynode wahr, wenn diese nicht zusammengetreten ist. Dies gilt allerdings normalerweise nicht für Beschlüsse über den Haushalt und den Stellenrahmenplan.
- Nach § 4 Abs. 6 HandlungsfähigkeitsVO kann der Kirchenkreisvorstand bis zum 31. März 2021 auch Beschlüsse über den Haushalt und den Stellenrahmenplan fassen,

wenn der Vorstand der Kirchenkreissynode dem zustimmt. Beide Gremien können dabei auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz oder im Umlaufverfahren entscheiden. Entscheidungen über den Haushaltsplan und den Stellenrahmenplan werden sofort wirksam; sie sind der Kirchenkreissynode allerdings baldmöglichst zur Bestätigung vorzulegen.

IV.

Verfahren zur Besetzung von Pfarrstellen

Für das Verfahren zur Besetzung einer Pfarrstelle ermöglicht die HandlungsfähigkeitsVO bis zum 31. März 2021 einige Vereinfachungen des Verfahrens. Mittlerweile ist es allerdings nicht mehr zulässig, einen „realen“ Aufstellungsgottesdienst durch einen gestreamten Gottesdienst zu ersetzen, denn Gottesdienste unter Beteiligung einer persönlich anwesenden Gemeinde sind mittlerweile wieder erlaubt. Etwas anderes gilt nur in Fällen, in denen eine Bewerberin oder ein Bewerber wegen behördlich angeordneter Reisebeschränkungen nicht in der Lage ist, einen Aufstellungsgottesdienst in der Kirchengemeinde zu leiten. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zurzeit im Ausland tätig ist und in einem Bereich wohnt, für den eine amtliche Reisewarnung gilt.

Wir empfehlen allerdings, eine Video-Aufzeichnung des Aufstellungsgottesdienstes auch dann zu überlegen, wenn ein Gottesdienst unter Beteiligung einer persönlich anwesenden Gemeinde stattfinden kann. Denn die erforderlichen Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen führen ja zu einer deutlichen Reduzierung der Zahl von Personen, die den Gottesdienst besuchen können. Für die Verbreitung des Videos empfehlen wir weiterhin folgendes Verfahren:

- Auf der Internet-Seite der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises wird das Video des Gottesdienstes oder ein darauf verweisender Link bereitgestellt. Darauf wird durch die üblichen Formen der öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen (z.B. Internet-Seite, Tageszeitung).
- Dabei wird auch darauf hingewiesen, bis wann Einsprüche zulässig sind. Bis zum Ende dieser Frist muss das Video auf der Internetseite stehen.

Einwendungen nach § 20 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG) und Einsprüche nach § 26 Abs. 4 und 5 PfStBG können weiterhin auch per E-Mail eingelegt werden.

Bei einer Wahl durch den Kirchenvorstand nach §§ 24 – 26 PfStBG gelten bis zum 31. März 2021 folgende Erleichterungen:

- Eine Wahl durch den Kirchenvorstand, die stets geheim erfolgen muss, kann auch als vereinfachte Briefwahl durchgeführt werden. Bei der Durchführung der Briefwahl ist den stimmberechtigten Mitgliedern des Kirchenvorstandes neben dem Stimmzettel

auch ein einheitlicher Stimmzettelumschlag und ein Wahlbriefumschlag zuzusenden. Der Rückumschlag ist an die Superintendentur adressiert und muss mit dem Absender versehen werden. Die Mitglieder des Kirchenvorstandes stecken den ausgefüllten Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag, verschließen diesen, legen den Stimmzettelumschlag in den Wahlbriefumschlag und senden diesen an die Superintendentur. Die Stimmzettel werden von der Superintendentin oder dem Superintendenten und einer weiteren Person ausgezählt. Das Auszählungsergebnis ist schriftlich zu dokumentieren und von der auszählenden Person zu unterzeichnen.

- Anstelle einer Abkündigung im Gottesdienst (§ 26 Abs. 2 Satz 1 PfStBG) kann die Wahl durch den Kirchenvorstand auf der Internetseite der Kirchengemeinde oder in anderer geeigneter Weise bekanntgemacht werden. Wichtig ist es, dass in diesem Zusammenhang wie bei einer Abkündigung auf die Möglichkeit eines Einspruchs unter Angabe der Einspruchsfrist hingewiesen wird.

V.

Wahl einer Superintendentin oder eines Superintendenten

Für die Wahl einer Superintendentin oder eines Superintendenten ermöglicht die HandlungsfähigkeitsVO in der am 16. April 2020 geänderten Fassung bis zum 31. März 2021 folgende Abweichungen von den Regelungen des Superintendentenwahlgesetzes (SupWahlG):

- Wenn noch kein Wahlausschuss gebildet wurde und die Kirchenkreissynode nicht zusammentreten kann, kann gemäß § 39 Abs. 3 KKO der Kirchenkreisvorstand die Personen wählen, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SupWahlG dem Wahlausschuss als Mitglieder der Kirchenkreissynode angehören. Wir empfehlen, vorher alle Mitglieder der Kirchenkreissynode z. B. per Mail nach ihrer Bereitschaft zur Mitarbeit im Wahlausschuss zu fragen. Aus den positiven Rückmeldungen oder einem etwaigen Vorschlag des Vorstandes der Kirchenkreissynode kann der Kirchenkreisvorstand dann seine Entscheidung treffen. Das muss grundsätzlich geheim geschehen (§ 34 i. V. m. § 20 Abs. 1 KKO). Der KKV kann sich aber zuvor nach § 34 i. V. m. § 20 Abs. 4 Satz 1 KKO auf eine offene Wahl verständigen, die dann auch im Umlaufverfahren oder im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden kann (siehe oben unter II.). Sollte ein Mitglied dem widersprechen, muss eine Briefwahl durchgeführt werden. Dafür sollten die Regelungen über die Besetzung einer Pfarrstelle durch die Wahl im Kirchenvorstand (siehe oben unter IV.) entsprechend angewendet werden.
- Für den Aufstellungsgottesdienst nach § 12 SupWahlG gelten dieselben Grundsätze wie bei der Besetzung anderer Pfarrstellen (dazu oben unter IV.).
- Einwendungen nach § 12 Abs. 2 SupWahlG können auch per Mail erhoben und begründet werden.

- Anstelle einer Wahl in der Kirchenkreissynode (§ 13 SupWahlG) kann eine vereinfachte Briefwahl durchgeführt werden. Die Regeln dafür sind dieselben wie der Besetzung einer Pfarrstelle durch eine Wahl im Kirchengenossenschaftsrat (dazu oben unter IV.). Die Entscheidung, welches Verfahren Anwendung findet, trifft der Wahlausschuss. Die Kriterien der Abwägung, ob die Wahl in der Kirchenkreissynode oder als Briefwahl durchgeführt wird, sind dieselben wie bei anderen Entscheidungen über die Einberufung der Kirchenkreissynode.
- Der Ablauf der Briefwahl ist in § 5 Abs. 4 – 10 der HandlungsfähigkeitsVO in der Fassung vom 16. April 2020 geregelt. Die Einzelheiten klärt das Landeskirchenamt mit den betroffenen Kirchenkreisen direkt.

VI.

Nachberufung von Mitgliedern des Kirchengenossenschaftsrates

Die Berufung eines neuen Kirchengenossenschaftsratsmitgliedes kann nach der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften in der Fassung vom 16. April 2020 bis zum 31. März 2021 anstelle einer Bekanntgabe im Gottesdienst auch auf einer Internetseite der Kirchengemeinde bekanntgegeben werden. Dabei ist die Beschwerdefrist anzugeben. Beschwerden können auch in elektronischer Form erhoben werden.